

Neuaufbau einer solidarischen Rente

Der DGB ("Solidarische Alterssicherung stärken, Sicherungslücken schließen, Altersarmut verhindern") und die IG Metall ("5-Punkte-Programm für einen neuen Generationenvertrag") haben jeweils Vorschläge für die Rente vorgelegt. Dabei geht es auch um die Frage, wie für Langzeitarbeitslose und Geringverdiener Nachteile bei der Rente und Altersarmut vermieden werden können. Die IG Metall fordert u.a., die Beitragszahlungen für Langzeitarbeitslose zu erhöhen, die Rentenansprüche aus geringen Verdiensten aufzuwerten ("Rente nach Mindesteinkommen") sowie die Grundsicherung im Alter zu erhöhen. Nach den Vorschlägen des DGB bedeutet dies konkret: Der Bund zahlt für ALG-II-Bezieher monatlich Beiträge von rund 250 Euro in die Rentenkasse ein, die sich nach dem halben Durchschnittsverdienst (ca. 1.250 Euro) berechnen. Heute werden für Hartz-II-Bezieher nur 40 Euro pro Monat einbezahlt und aus einem Jahr ALG-II-Bezug ergibt sich ein Rentenanspruch von gerade mal 2,15 Euro – also so gut wie nichts. Die Rentenpunkte aus einem geringen Verdienst sollen mit dem Faktor 1,5 (also um die Hälfte) und maximal auf den Wert aus 75 % eines Durchschnittsverdienstes angehoben werden. Wer 40 Jahre lang mit halbem Durchschnittsverdienst beschäftigt war, der würde so statt einer Rente von 525 Euro eine von 790 Euro bekommen.

DGB und IG Metall sehen die Hauptursachen für die "Rentenkrise" in der massiven Absenkung des Rentenniveaus einerseits und der Zunahme prekärer und niedrig entlohnter Arbeit andererseits. Entsprechend zielen die Vorschläge darauf ab, die Leistungen der Rente zu verbessern sowie den Arbeitsmarkt – beispielsweise über Mindestlöhne – wieder in Ordnung zu bringen (IG Metall: "Guter Lohn für gute Rente").

Dabei wird eine Art Doppelstrategie verfolgt, die die IG Metall so auf den Punkt bringt: "Lebensstandard-

INHALT

- ALG II & Kinderzuschlag
- BSG-Urteile
- Beistände organisieren

sicherung und Armutsvermeidung beides muss drin sein". Denn so gut und richtig es ist, Sicherungslücken etwa für Langzeitarbeitslose zu schließen, so "funktioniert" dies nur, wenn auch das Rentenniveau insgesamt wieder erhöht wird und Kürzungen aus der Vergangenheit zurück genommen werden: Nach geltendem Recht braucht im Jahr 2030 ein Durchschnittsverdiener allein 34 Beitragsiahre um eine Rente auf "Hartz-IV-Niveau" zu bekommen; ein 75-Prozent-Verdiener benötigt dazu sogar 45 Jahre! Dies verdeutlicht: Wer Altersarmut von Langzeitarbeitslosen vermeiden will, der muss auch das allgemeine Rentenniveau erhöhen sonst laufen alle Maßnahmen ins Leere bzw. erfordern so hohe Kompensationen, die kaum akzeptiert werden dürften.

Mit den Rentenkonzepten nehmen DGB und IG Metall ihr gesellschaftspolitisches Mandat wahr und das ist sehr gut so. Beiden geht es um mehr, als nur richtige Forderungen auf Papier aufzuschreiben. Mit vielfältigen Aktivitäten soll eine breite Diskussion in der Gesellschaft angestoßen und für einen Richtungswechsel in der Rentenpolitik geworben werden. Daran sollten sich auch Erwerbsloseninitiativen beteiligen und sich – etwa bei örtlichen Veranstaltungen – aktiv einmischen.

Mehr Infos: www.dgb.de und www.igmetall.de



Aktuelle BSG-Entscheidungen

Kontoauszüge

Was lange gärt, wird schließlich schlecht: ALG-II-Berechtigte sind verpflichtet, Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen, wenn das Amt dies verlangt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den allgemeinen Mitwirkungspflichten, insbesondere aus § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I. Daher ist es auch zulässig, das ALG II wegen fehlender Mitwirkung zu versagen, wenn jemand sich weigert, Kontoauszüge vorzulegen.

Die Vorlagepflicht ist weder auf konkrete Verdachtsfälle noch auf den Anlass der Antragstellung beschränkt sondern gilt grundsätzlich.

Während die Einnahmen vollständig aus den Kontoauszügen hervorgehen müssen, dürfen auf der Ausgabenseite allerdings Zahlungen geschwärzt werden, die besondere personenbezogene Daten betreffen (z.B. Beiträge für Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften).

Geschwärzt werden darf aber nur der Empfänger, nicht jedoch der Zahlbetrag selbst.

Die Drei-Monats-Frist ist nicht als absolut verbindliche Höchstgrenze zu verstehen. Das BSG entschied nur, dass "die Vorlage von Kontoauszügen jedenfalls der letzten drei Monate" nicht unverhältnismäßig ist.

Dass die Einnahmeseite aus aktuellen Kontoauszügen relevant für die Bedürftigkeitsprüfung sein kann, das leuchtet ein.

Inwiefern jedoch ältere Kontoauszüge zu den erforderlichen Angaben gehören sollen, die Leistungsberechtigte machen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

Hans Böckler Stiftung ■□

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler Foto: Kay Herschelmann / ver.di

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Aber Jammern hilft nicht, das Urteil steht nun mal.

BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R

Erstausstattungen für Wohnung

Auch wenn nur einzelne Gegenstände benötigt werden – z.B. eine Waschmaschine wie im verhandelten Fall –, besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Einmalbeihilfe nach § 23 Abs. 3 SGB II. Der Leistungsanspruch setzt nicht voraus, dass eine komplette Wohnungsausstattung gebraucht wird. Es heißt im Gesetzestext ja auch "Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten" und nicht Erstausstattung der Wohnung.

Entscheidend ist, dass es sich um einen so genannten "Erstbedarf" handelt und nicht um eine Ersatzanschaffung, weil etwas kaputt gegangen ist. Ein solcher Erstbedarf besteht beispielsweise auch, wenn nach einer Trennung ein neuer Haushalt gegründet werden muss.

BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R

Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage ist als zweckgebundenes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II anrechnungsfrei und nicht bei der Berechnung des ALG II zu berücksichtigen.

Dafür ist es nicht erforderlich, dass die Eigenheimzulage für Zinszahlungen verwendet wird. Sie muss nur nachweislich für die Errichtung eines Eigenheims verwendet wird. Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn mit der Eigenheimzulage Baumaterial oder Rechnungen von Handwerkern bezahlt werden bzw. bezahlt werden sollen.

BSG, Urteil vom 30.09.2008, B 4 AS 19/07 R

Die Urteilsbegründungen zu den genannten Entscheidungen liegen noch nicht vor. Die Meldungen beruhen auf den Berichten des BSG zu den Verhandlungsterminen

Jobkiller Privatisierung

Durch die Privatisierung öffentlicher Unternehmen sind in Deutschland seit Anfang der 90er Jahre unter dem Strich mindestens 600 000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Und die privaten Unternehmen, die nun vormals öffentliche Aufgaben erledigen, bieten häufiger nur schlechter bezahlte Stellen oder prekäre Arbeit wie Minijobs. Zu diesen Ergebnissen kommt eine Studie des WSI in der Hans-Böckler-Stiftung, die nun in Buchform erschienen ist (VSA-Verlag, "Europa im Ausverkauf"). Mehr Infos:

www.boeckler.de (unter WSI)



Agenda 2010 wirkt

"Eineinhalb Millionen mehr Menschen in Arbeit durch die Arbeitsmarktreformen", so jubelt die Regierung. Mal abgesehen davon, dass jeder Konjunkturaufschwung mehr Beschäftigung schafft, ist dies weniger als die halbe Wahrheit. So ist z.B. die Zahl der MiniJobs seit 2003 um 500.000 gestiegen und die der sonstigen Teilzeitstellen um 1,2 Mio. Gleichzeitig wurden aber 900.000 normale Vollzeitstellen vernichtet! Mehr Infos:

http://wipo.verdi.de/

Mehr Niedriglöhner

Nahezu jeder vierte Beschäftigte arbeitet für einen Niedriglohn. 1994 waren es "nur" 15%. Dies und viele weitere Fakten zum Thema Niedriglohn/Mindestlohn stehen unter *www.boecklerboxen.de*. Dort werden Sachverhalte "kurz und knackig" präsentiert – oftmals auch mit Grafiken, die mit Quellenangabe weiter verwendet werden dürfen.

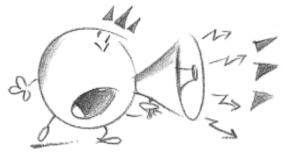
Aufgepasst:

Kein ALG II wegen Kinderzuschlag?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat auf unsere Kritik hin ihre Geschäftsanweisung mit Materialien¹ zum Kinderzuschlag (KiZ) geändert. Im Mustertext für Bescheide und einem Infoblatt wird nun auf das Wahlrecht für ALG-II-Berechtigte hingewiesen (§ 6a Abs. 5 BKGG): Man kann erklären, auf den KiZ verzichten zu wollen, weil man sich damit schlechter stellt – und weiterhin ALG II beziehen. Dieses Wahlrecht hatte die BA zunächst unterschlagen.

Trotz dieses Erfolges bleibt die verbindliche Weisung der BA an einer anderen Stelle hoch problematisch: Die örtlichen Stellen müssen bei laufendem ALG-II-Bezug die Bewilligungen aufheben (nach § 48 SGB X), wenn ihre Prüfung "mit hinreichender Sicherheit" ergibt, dass ein Anspruch auf KiZ (und Wohngeld) besteht. Dafür gibt es jedoch überhaupt keine Rechtsgrundlage! Dies räumt auch die BA in ihrer Anweisung ein. Zitat: "Die Einstellung der SGB II-Leistungen vor der Bewilligung der vorrangigen Leistung entspricht zwar grundsätzlich nicht der Verfahrensweise nach dem SGB II (§§ 12a, 5 Abs. 3). "

Die Ämter dürfen "nur" dazu auffordern, eine vorrangige Leistung zu beantragen und im zweiten Schritt diesen Antrag selbst stellen (§§ 12 a und 5 Abs. 3 SGB II), aber niemals – solange die vorrangige Leistung nicht tatsächlich zufließt – das ALG II kürzen oder einstellen.



Was tun?

Wenn Leistungsberechtigte aus freien Stücken KiZ und Wohngeld anstelle von ALG II beziehen wollen, dann besteht natürlich kein Handlungsbedarf. Schwamm drüber, dass es für die Vorgabe der BA keine Rechtsgrundlage gibt. Hier liegt der Fehler nicht primär bei der BA sondern "im System". Denn Wohngeld kann tatsächlich erst bezogen werden, nachdem der ALG-II-Bezug beendet wurde (§ 1 Abs. 2 WoGG). Bei diesen freiwilligen Wechseln bleibt jedoch die "technische" Schwierigkeit, einen lückenlosen Bezug von Sozialleistungen ohne Unterbrechung hinzubekommen.

Sollen Leistungsberechtigte jedoch gegen ihren Willen in den Bezug von KiZ und Wohngeld gezwungen werden, dann ermutigen wir ausdrücklich zur rechtlichen Gegenwehr. Die Aufhebungsbescheide nach § 48 SGB X sind rechtswidrig, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Soweit, so eindeutig.

Schwieriger ist die Frage, auf welchem Weg man sein Recht am Besten durchsetzt, denn dazu gibt es ja noch keine Erfahrungen. Wir empfehlen vorläufig folgendes Vorgehen:

- 1. Zur Familienkasse der BA gehen und den Verzicht auf KiZ (nach § 6a Abs. 5 BKGG) erklären und sich diesen bestätigen lassen.
- 2. Mit der bestätigten Verzichtserklärung erneut bei der fürs ALG II zuständigen Stelle mit Beistand (!) vorsprechen und darauf hinwirken, dass die Aufhebung zurückgenommen und ALG II wieder bewilligt wird. Dabei auf die (alten aber weiterhin gültigen) fachlichen Hinweise der BA zu § 12a (Randziffer 12a.8) hinweisen, die dies zwingend vorschreiben.
- 3. Erreicht man auf diesem "kurzen Dienstweg" keinen Erfolg, dann Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid einlegen (Begründung: fehlende Rechtsgrundlage sowie ALG-II-Anspruch nach Verzichtserklärung) und unmittelbar danach beim Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (nach § 86b Abs. 1 Nr. 2) beantragen (inhaltliche Begründung wie im Widerspruch).

Zweiter Entwurf zu Arbeitsmarkt-Instrumenten

Im A-Info Nr. 123 berichteten wir kurz über wesentliche Inhalte des "Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente". Zwischenzeitlich hat das Arbeitsministerium eine zweite, veränderte Fassung vorgelegt (Referenten-Entwurf vom 03.09.2008): Zwei Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind wesentlich:

- Die Sanktion im SGB II sollen nun doch nicht verändert werden. Ursprünglich sollte die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, nicht mehr bestraft werden dafür aber Verstöße gegen den Verwaltungsakt, in dem die Pflichten ersatzweise vorgegeben werden. Auch sollte in einigen Fällen die vorgeschriebene Rechtsfolgebelehrung nicht mehr schriftlich erfolgen müssen.
- Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sind künftig nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung versichert. Das heißt, mit der Beschäftigung werden keine Anwartschaftszeiten auf ALG Lerworben.

Eine Zusammenfassung des Gesetzentwurfs findet ihr unter *www.erwerbslos.de* unter "Positionen".

¹ Geschäftsanweisung Nr. 30/2008 v. 21.08.2008



Aktionstag in Leipzig

Die verdi-Erwerbslosen und die Partei Die Linke haben am 5. August mit einem Aktionstag vor der ARGE in Leipzig über das Recht informiert, einen Beistand mit aufs Amt zu nehmen. In wenigen Stunden wurden 600 Flugblätter verteilt, was das große Interesse am Thema belegt. Die Leipziger setzen (zunächst) auf Selbstorganisation und werben dafür, dass sich Erwerbslose wechselseitig unterstützen und als "stille Zeugen" begleiten.

Soziale Rechte verteidigt

Anfang September konnte der "Verein für soziale Selbstverteidigung e.V." bei der ARGE Teltow-Fläming einen Erfolg erzielen. Die Vereinsvorsitzende konnte als Beistand erwirken, dass 200 Euro Fahrgeld ausgezahlt wurden. Der Durchbruch in der Verhandlung gelang, als der Beistand die örtliche Presse (MAZ) informieren wollte. Öffentlichkeit schaffen hilft gegen Ämter-Willkür!

Strafanzeige statt Entschuldigung

Drei Beistände in Oldenburg setzten am 3. September durch, dass einer alleinerziehenden Frau 1.120 Euro ausgezahlt wurden, die die ARGE zu Unrecht einbehalten hatte. Der Frau drohten durch den Fehler der ARGE bereits der Wohnungsverlust und eine Strom- und Gassperre. Eine Entschuldigung gab es nicht. Dafür stellte ein ARGE-Mitarbeiter Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gegen die Beistände. Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg ALSO forderte daraufhin die ARGE-Leitung auf, Beistände nicht zu kriminalisieren und die Anzeigen zurückzunehmen.

Wir werden weiter berichten. *Wichtig ist:* Nicht Bange machen lassen! Wir haben das Recht, als Beistände aufzutreten – auch zu mehreren (siehe unten).

Bitte informiert uns über Eure Aktivitäten, damit wird diese unter *www.erwerbslos.de* veröffentlichen können. Hilfreich für andere Initiativen sind dabei sowohl Erfolgsmeldungen als auch Einschätzungen zu Dingen, die weniger gut gelaufen sind und sich nicht bewährt haben.

Schulungen für Beistände ...

... und alle, die es werden wollen: Wir bieten noch in diesem Jahr in Kooperation mit der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) drei eintägige Schulungen in verschiedenen Regionen an. Dabei haben wir uns mit Tacheles abgesprochen, um möglichst viele Regionen bedienen zu können: Tacheles macht ein Seminar Ende November im hessischen Eschwege (schon ausgebucht) und ein weiteres im Februar, voraussichtlich in Sachsen. Unsere Seminare finden voraussichtlich in Schwerin, Dortmund und Würzburg statt. Die genauen Termine standen beim Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte schaut bei Interesse auf *www.erwerbslos.de*. Die Teilnahme an den Seminaren ist für Euch kostenlos.

Adress-Datenbank

Zukünftig können über die Adress-Datenbank von Tacheles e.V. auch "Beistände" gefunden bzw. entsprechende Angebote eingetragen werden. Auch dazu haben wir mit Tacheles eine Arbeitsteilung vereinbart, um unsinnige Doppelarbeiten zu vermeiden: Materialien und Arbeitshilfen zu Beiständen gibt es auf unserer Internetseite, die Adressen nur bei Tacheles. Deshalb die Bitte an alle Initiativen, die Begleitung zum Amt anbieten: Tragt Euch in die Adressen-Datenbank von Tacheles ein

www.tacheles-sozialhilfe.de

Eins, zwei, drei ... viele Beistände?

Im Ausnahmefall kann es auch mal sinnvoll und notwendig sein, als Begleitgruppe auf dem Amt aufzutreten – wenn es anders nicht geht. In der juristischen Fachliteratur ist umstritten, wie viele Personen das Recht auf einen Beistand umfasst ("Ein Beteiligter kann [...] mit einem Beistand erscheinen", § 13 Abs. 4 SGB X).

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat sich nun unserer Auffassung angeschlossen: Das Wort "einem" ist nicht als Zahlwort zu verstehen und besagt nicht, dass nur ein Beistand zulässig ist (S 7 AS 554/08 ER). Diese Entscheidung haben die Kollegen der Eschweger Erwerbsloseninitiative ARCA öffentlich gemacht.

Im konkreten Fall hoben die Richter eine gegen den Vorsitzenden der ARCA verhängte Sanktion auf. Dieser hatte sich geweigert einer Ladung der ARGE nachzukommen, in der diese schriftlich vorgab, er dürfe nur eine Person als Beistand mitbringen.

Zur zulässigen Anzahl an Beiständen führt das SG aus: "... dürfte die Grenze in der Regel bei zwei, höchstens drei Beiständen liegen" [...] damit "die Durchführung eines ordnungsgemäßen [...] Verwaltungsverfahrens noch möglich" ist.

Also: Mehrere Beistände sind sehr wohl zulässig!